

Bundesbeschluss
über
**die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton
Basel-Landschaft für die Schiffahrtsanlagen
beim Kraftwerk Birsfelden**

(Vom 29. März 1950)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 24^{ter} der Bundesverfassung und Art. 24, Absatz 3,
des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der
Wasserkräfte,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 1950*),

beschliesst:

Art. 1

Dem Kanton Basel-Landschaft wird ein Bundesbeitrag zugesichert für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Schiffahrtsanlagen, welche gemäss der Verleihung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Birsfelden vom Kraftwerksunternehmen gleichzeitig mit den Anlagen des Kraftwerks zu erstellen sind.

Die Bundessubvention beträgt:

- a. 30% des in dieser Verleihung festgesetzten Anteils des Kantons Basel-Landschaft an den Erstellungskosten der Schiffahrtsanlagen, höchstens aber 915 000 Franken;
- b. eine einmalige Abfindung von 414 000 Franken entsprechend 30% des in dieser Verleihung festgesetzten Anteils des Kantons Basel-Landschaft an den Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Schiffahrtsanlagen;

insgesamt also höchstens 1 329 000 Franken.

*) BBl 1950, I, 527.

Art. 2

Der Beitrag an die Erstellungskosten wird nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten, in Jahresraten von höchstens 420 000 Franken, die einmalige Abfindung dagegen spätestens 2 Monate nach der Betriebseröffnung der Schiffahrtsanlagen ausbezahlt.

Art. 3

Der Kanton Basel-Landschaft ist dem Bunde gegenüber verantwortlich dafür, dass die in das Eigentum des Kantons übergehenden Schiffahrtsanlagen, vom Kraftwerksunternehmen gemäss der in Artikel 1 dieses Beschlusses erwähnten Verleihung und den genehmigten Bauplänen ausgeführt, betrieben, unterhalten und erneuert werden, ebenso für die Richtigkeit der Ausweise über den Baufortschritt und die Erstellungskosten. Die Oberaufsicht und die Überprüfung der Ausweise bleibt dem Bundesrat und seinen Organen vorbehalten.

Art. 4

Wird während der Dauer der in Artikel 1 erwähnten Verleihung der Anteil des Kantons Basel-Landschaft an den Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Schiffahrtsanlagen herabgesetzt, so hat dieser 30 % der Anteilsverminderung dem Bund zurückzuerstatten.

Der Bundesrat wird dafür Sorge tragen, dass bei einem Wechsel in der Person des Kraftwerksunternehmens vor Ablauf der Verleihungsdauer sowie im Falle von Verwirkung und Erlöschen der Verleihung die Schiffahrtsanlagen ohne neue Bundeshilfe weiter betrieben, unterhalten und erneuert werden. Er ist befugt, die dazu erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um insbesondere die Kontinuität des Betriebes der Schiffahrtsanlagen während der Übergangszeit zu sichern.

Art. 5

Dem Kanton Basel-Landschaft wird eine Frist von einem Jahre gewährt, um zu erklären, ob er diesen Bundesbeschluss annimmt.

Der Beschluss fällt dahin, wenn dessen Annahme nicht rechtzeitig erfolgt.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 17. März 1950.

Der Präsident: **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 29. März 1950.

Der Präsident: **Jacques Schmid**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 29. März 1950.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesbeschluss über die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Basel-Landschaft für die Schiffahrtsanlagen beim Kraftwerk Birsfelden (Vom 29. März 1950)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1950
Date	
Data	
Seite	792-794
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 997

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.